

## **20. Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge**

---

Die am 11.04.2005 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wurde von der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde am 27.04.2005 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

### **„Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 11.04.2005 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 27. April 2005

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5104-13/05

Im Auftrag  
gez. Röhnert“ (Siegel)

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 50) dargestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 27. April 2005 zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge mit dem Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, V. Obergeschoß, Zimmer 5.4 (Bauamt) während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden ferner eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wirksam.**

48341 Altenberge, den 11. Mai 2005

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

**Anlage**  
zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 20  
im Amtsblatt Nr. 6/2005  
der Gemeinde Altenberge

## ÜBERSICHTSKARTE



(ohne Maßstab)



Abgrenzung des Geltungsbereichs der 40. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes der Gemeinde Altenberge